

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 10 AS 61/21

verkündet am:
17. Januar 2024



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Beklagter -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2024 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und die ehrenamtliche Richterin für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, über den Überprüfungsantrag der Kläger vom 04.05.2020 zu entscheiden.**
- 2. Die außergerichtlichen Kosten der Kläger sind von der Beklagten zu erstatten.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Wege einer Untätigkeitsklage über die Bescheidung eines Überprüfungsantrages.

Die ehemaligen Klägerbevollmächtigten stellten am 04.05.2020 einen ausschließlich per Fax an die Faxnummer der Beklagten versandten Überprüfungsantrag hinsichtlich eines Bewilligungsbescheides für den Leistungszeitraum Oktober 2019 bis September 2020 vom 17.12.2019, auf den bislang keine Entscheidung ergangen ist. Ein erfolgreicher Sendebericht mit Datumsstempel und Uhrzeit liegt vor.

In der am 22.01.2021 erhobenen Klage beantragen die Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, über den Überprüfungsantrag vom 04.05.2020 zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie habe den Sendebericht erstmalig im Rahmen des Klageverfahrens erhalten und ist der Auffassung, der Sendebericht reiche als Zugangsnachweis nicht aus. Es bedürfe noch eines Fax-Ausgangsjournals.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Untätigkeitsklage im Sinne von § 88 Abs. 1 S. 1 SGG zulässig und begründet. Die Beklagte hat ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von sechs Monaten über den Überprüfungsantrag der Kläger vom 04.05.2020 entschieden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann sie sich nicht auf die Unkenntnis des Antrags berufen. Denn der Sendebericht des Faxes, der als Status „Versand erfolgreich“ verzeichnet, reicht als Nachweis für die Antragstellung aus. Entgegen der Auffassung der Beklagten, ist die Klägerseite nicht verpflichtet, dass Fax-Ausgangsjournal vorzulegen.

Durch Vorlage des Sendeprotokolls mit "Versand erfolgreich"-Vermerk steht fest, dass zwischen dem vom ehemaligen Prozessbevollmächtigten und dem vom Beklagten benutzen Faxgerät am 04.05.2020 eine Leitungsverbindung bestand. Die Kammer ist darüber hinaus davon überzeugt, dass in diesem Fall ein Anscheinsbeweis für den Zugang des Faxes gegeben ist. Es kommt nicht darauf an, ob das Fax tatsächlich ausgedruckt wurde. Denn das Sendeprotokoll mit "Versand erfolgreich"-Vermerk lässt jedenfalls einen Schluss auf den Zugang des per Fax übermittelten Überprüfungsantrags zu. Etwas Gegenteiliges konnte mangels Vorlage eines Fax-Empfangsjournals nicht bewiesen werden.

Rechtsprechung und Literatur gehen zwar überwiegend davon aus, dass einem Fax-Sendeprotokoll keiner vollen Beweiskraft zukommt. So wird überwiegend – analog zum hiesigen „Versand erfolgreich“-Vermerk – vertreten, der "OK-Vermerk" eines Sendeberichts könne lediglich ein Indiz für den Zugang eines Faxes sein. Der Beweis der Absendung eines Briefes oder Faxes stelle keinerlei Beweis, auch keinen Anscheinsbeweis, für dessen Zugang dar (St. Rspr. des BGH, Urteil vom 19.02.2014 - IV ZR 163/13 m.w.N.). Lediglich das Zustandekommen einer Verbindung mit der in der Faxbestätigung genannten Nummer könne der "OK-Vermerk" auf dem Sendebericht beweisen (BSG, Beschluss vom 20. Oktober 2009 - B 5 R 84/09 B; BGH, Urteil vom 19.02.2014- IV ZR 163/13 m.w.N.).

Anerkannt ist jedoch ebenfalls, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schriftstück trotz eines mit einem "OK-Vermerk" versehenen Sendeprotokolls den Empfänger nicht erreicht, jedenfalls so gering ist, dass sich ein Rechtsanwalt bei Gestaltung seiner Büroorganisation in Fristensachen auf den "OK-Vermerk" verlassen darf (BGH, Urteil vom 19.02.2014 - IV ZR 163/13 m.w.N.). Für den Zeitpunkt des Zugangs eines Faxes wird somit auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem das gesendete technische Signal vollständig empfangen (gespeichert) wurde.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass sich diese Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Zugangs auf den Zugang des Faxes selbst übertragen lässt. Denn in dem Zeitpunkt, in dem die Faxübertragung im Speicher des Empfängers ankommt und dies durch den OK-Vermerk bestätigt wird, ist das Fax so in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt, dass die Möglichkeit besteht, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen (Vgl.: SG Dortmund, Urteil vom 19.05.2015 – S 27 AS 2651/11). Dies entspricht einem Zugang im Sinne des § 130 Abs. 1 BGB. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass die Übermittlung einer Faxnachricht trotz Vorliegens eines Sendeberichts mit OK-Vermerk gescheitert sein könnte, geht gegen Null.

Deshalb kann sich der Empfänger jedenfalls nicht auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken, sondern kann unter anderem darauf verwiesen werden, den Nichtzugang des Faxes zum Beispiel durch ein Empfangsjournal des eigenen Faxes darzulegen. Denn ein erfolgreicher Faxsendebericht begründet eine sekundäre Darlegungslast des Empfängers, der den Zugang des Faxes bestreitet (so auch SG Augsburg, Urteil vom 14.12.2017 – S 11 AS 1200/17). Tut er dies nicht, kann er nach Treu und Glauben so zu behandeln sein, als wäre ihm das Fax dennoch zugegangen. Dies ist dem Empfänger auch zumutbar. Denn der Absender hat aus Sicht der Kammer alles Erforderliche und in seiner Macht stehende getan, um das Fax auf den Weg zu bringen und sich von seinem Zugang zu überzeugen.

Der Klage war daher stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

M. Schmid

